

Gemeinde Nehren
Landkreis Tübingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.05.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Nehren „Gemeindebote Nehren, Amtsblatt der Gemeinde Nehren „ durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.


§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 05.09.1977 außer Kraft.

Ausfertigung:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.
Nehren, den 15.05.2001


(Landenberger)
Bürgermeister

